

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ausgangslage

Aufgrund der aktuell vorhandenen Erfordernisse für die weitere betriebliche Entwicklung sowie zur langfristigen Standortsicherung des im Süden des Hauptortes Erkheim, entlang der BAB 96, ortsansässigen mittelständischen Holzbauunternehmens besteht im Bereich des gewerblichen Baugebietes "Gewerbegebiet südlich der A 96" dringender Handlungsbedarf zur Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen. Für die Schaffung der hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzung sollen das gewerbliche Baugebiet erweitert bzw. die im nordöstlichen Randbereich des Gesamtbaugebietes „Gewerbegebiet südlich der A 96“ gelegenen und im rechtsgültigen Bebauungsplan bisher als „Flächen für Abgrabungen (Trockenkiesabbau)“ gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 6 BauGB festgesetzten Flächen in gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO umgeändert werden.

Damit trägt die Marktgemeinde vor dem Hintergrund einer aus gesamtplanerischer Sicht grundsätzlich als verträglich und zielführend zu bewertenden Fortentwicklung des Gesamtgewerbegebietes konsequent der Sicherung und Entwicklung ihrer gewerblichen Funktionsfähigkeit Rechnung.

Darüber hinaus nutzt die Gemeinde die Gelegenheit, Anpassungen der Festsetzungen (durch Planzeichen) des rechtsgültigen Bebauungsplanes v.a. auch im Bereich entlang der inzwischen baulich umgesetzten Haupteerschließungsachse „Eidlerholzstraße“ vorzunehmen. Zudem kann auf Grundlage der aktuellen Gegebenheiten und Erfordernisse auch eine aus ortsplanerisch-städtebaulicher Sicht qualitätsvolle bzw. vergleichsweise umfangreiche Baugebiets- / Ortsrandeingrünungskonzeption des Gesamtbaugebietes nach Richtung Osten und Norden hin planungsrechtlich gesichert werden.

Im Ergebnis werden mit der vorliegenden Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewünschte Möglichkeit zur Weiterentwicklung des örtlichen mittelständischen Holzbauunternehmens und damit auch der nachhaltigen Sicherung des Gewerbestandortes Erkheim unter Berücksichtigung einer starken grünordnerischen Konzeption zur Gesamtbaugebietseingrünung geschaffen.

Weiterhin wird die bauliche Entwicklung im Bereich zwischen der BAB 96 und der Eidlerholzstraße vor dem Hintergrund der grundlegenden Beibehaltung der ursprünglichen Konzeption des Gesamt-Gewerbegebietes gesamtplanerisch in städtebaulich geordnete Bahnen gelenkt.

2. Planungsgebiet / räumliche Lage

Nach der (frühzeitigen) Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB bzw. zum Beschluss der Entwurfsfassung wurde der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ von ca. 9,8 ha auf nunmehr ca. 5,7 ha verkleinert. Für eine aus ortsplanerisch-städtebaulicher Sicht zielführende Planungskonzeption und Weiterführung der Planung bestand die Erfordernis zur Anpassung bzw. Reduzierung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs auf den Ostteil des Geltungsbereiches bzw. auf den Bereich der Kiesabbauf Flächen / Flächen zur Wiederverfüllung. Damit hat die Gemeinde den bestehenden gesamtplanerischen Erfordernissen insbesondere für eine zeitnahe Schaffung der planungsrechtlichen

Voraussetzungen im Hinblick auf den aktuell dringend vorhandenen Fortentwicklungsbedarf des ortsansässigen mittelständischen Holzbauunternehmens Rechnung getragen.

Lage des Planungsgebietes

Das Plangebiet (nachfolgend als PG bezeichnet) befindet sich vollumfänglich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsgültigen Bebauungsplangebietes "Gewerbegebiet südlich der A 96". Räumlich getrennt durch die BAB 96 liegt es ca. 200 m südlich der Ortslage des Marktes Erkheim und – getrennt durch den Talgrund der östlichen Günz - ca. 800 m nordwestlich der Ortschaft Schlegelsberg. In nördlicher Nachbarschaft befindet sich die BAB 96, nach Osten wird das PG durch die Fahrbahn der Ortsverbindungsstraße nach Sontheim (ehemalige Staatsstraße St 2011) begrenzt. Die südliche Grenze stellt die "Eidlerholzstraße" dar, die in ost-westlicher Richtung bzw. zwischen der Ortsverbindungsstraße nach Sontheim und der Neutrassierung der Staatsstraße 2011 (Ausbau im August 2011) als Hupterschließungsachse des Gesamtgewerbegebietes fungiert. Im westlichen Anschluss befinden sich die in Teilbereichen bereits bebauten Gewerbegebiete GE 1 und GE 4 der örtlich ansässigen Holzbaufirma, die künftig mit den gegenständlich neu ausgewiesenen Gewerbegebietsteilflächen GE 7 und GE 8 eine planungskonzeptionelle Einheit bilden sollen.

Der räumliche Geltungsbereich des PG umfasst ca. 5,7 ha, davon ca. 4,7 ha an gewerblichen Bauflächen. Rund 0,27 ha davon stellen im westlichen Rand- / Übergangsbereich zum Baugebiet GE 1 bereits Flächen mit „bestehendem Baurecht“ gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.12.2007 dar.

Realnutzung

Das Plangebiet (PG) ist dem Talraum der Östlichen Günz zuzuordnen. Östlich angrenzend, räumlich getrennt von dem Straßendamm der ehemaligen St 2011 und heutigen Ortsverbindungsstraße Erkheim – Sontheim, befindet sich der engere Talgrund der Östlichen Günz. Dieser stellt den naturschutzfachlichen Schwerpunktbereich "Günz (inkl. Westlicher und Östlicher Günz)" des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) des Landkreises Unterallgäu (Stand: 1999) mit zahlreichen auch amtlich kartierten Biotopstrukturen dar.

Nach Richtung Süden wird das PG durch die Eidlerholzstraße (Haupterschließungsachse des Gesamtgewerbegebietes) und die Bestandsbebauung der Gewerbegebiete GE 5 und GE 6 begrenzt.

Im Norden schließt die BAB 96 inkl. randlich-vorgelagerter Böschungs- / Nebenflächen an. In diesem (Abstands)Bereich befindet sich auch eine asphaltierte Straßenfläche auf Privatgrund mit einem gesonderten Unterführungsbauwerk durch den Straßendamm der BAB 96. Dieses verbindet den nördlich der Autobahn gelegenen Teilbereich des Betriebsgeländes des ortsansässigen mittelständischen Holzbauunternehmens mit dem südlichen Teilbereich.

Die westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen der bestandskräftig ausgewiesenen Gewerbegebiete GE 1 und GE 4 weisen – wenn auch in vergleichsweise geringer baulicher Intensität – bereits eine gewerbliche Bebauung (insb. Kunden- und Planungsbereich des ortsansässigen mittelständischen Holzbauunternehmens) mit Baugebietsdurchgrünungs- und Eingrünungsstrukturen jüngerer Alters auf.

Das PG selbst (als Abgrenzung zu den Flächen mit bestandskräftigem „Baurecht“ ist die Linie von der Autobahn A 96 zur Eidlerholzstraße ca. auf Höhe des Turmbauwerks mit der Haus-Nr. Eidlerholzstraße 10 (sog. „Holzkopf“) festzuhalten) stellt eine unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit nahezu vollständig ausgeräumte bzw. ausgebeutete Kiesabbaufäche / Kiesgrube im Trockenabbau dar, mit insgesamt erheblichen Beeinträchtigungen / Vorbelastungen v.a. durch den Abbaubetrieb und die angrenzende Verkehrsinfrastruktur. Die Kiesausbeute wurde mit Ausnahme eines schmalen Bereiches entlang des Ostrandes (vermutlich bestehend aus Kiesschichten mit erhöhtem Feinstoffanteil) bereits weitgehend ausgeschöpft. Es sind weder nachhaltig wirksame Bereiche mit Vernässungen bzw. dauerfeuchte, dauernd wechselfeuchte bis hin zu dauerhaft vernässten Bereichen vorhanden (auf die nachfolgenden Ausführungen zur Grundwassersituation wird hingewiesen), noch nennenswerte Ansätze von sich grundsätzlich dahingehend entwickelnden Vegetationsstrukturen erkennbar. In

den Randbereichen und randlichen Böschungsabschnitten befinden sich vorrangig entlang der Nordost-, Ost- und Südost- bzw. Südgrenze zahlreiche Mieten, Schüttungen und Ablagerungen etc. bestehend aus Abraum / zwischengelagertem Material unterschiedlichster Art (Oberboden, "Rotlage" sonst. Gemische von Abraummaterialien etc.). Diese weisen je nach Art des Untergrundmaterials im nordöstlichen und östlichen Randbereich vorrangig ruderales Altgras- und Hochstaudenfluren unterschiedlicher Trophie auf und sind insbesondere im nordöstlichen und südöstlichen Randbereich abschnittsweise auch mit einem punktuell ausgeprägten, initialen Gehölzaufwuchs (im Anfangsstadium) durchsetzt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Vorhabengebiet wie folgt zu beschreiben (siehe artenschützerisches Gutachten S. 6; Anlage 4):

„(...) An der Nord- und Westböschung hat sich eine artenreiche Ruderalflur mit ausgeprägter Insektenwelt eingestellt. An den Ost- und Südhängen haben sich durch Humusaufgaben höhere Staudenbestände und Pioniergehölze entwickelt. Der Grubengrund ist nahezu eben (nur eine kleinflächige Vertiefung im Südwesten, wo sich kurzzeitig Wasser sammeln kann) mit größeren, ruderalen Offenbodenflächen. Diese sind ideal für den Flußregenpfeifer, der hier regelmäßig – auch aktuell für 2018 - als Brutvogel nachgewiesen wird. An den Hängen und im grobschottrigen Bereich der Grube ist sicherlich mit der Zauneidechse zu rechnen. Durch Ansaaten von Magerwiesen im direkten Umfeld und dem daraus bedingten Anflug hat sich in der ehemaligen Kiesgrube stellenweise eine artenreiche Magerwiese mit vereinzelt Gehölzaufkommen entwickelt.“

Nachhaltig wirksame Bereiche mit Vernässungen bzw. dauerfeuchte, dauernd wechselfeuchte bis hin zu dauerhaft vernässten Bereichen sind in dem grundsätzlich vergleichsweise stark von Oberflächen-Umlagerungen und Beunruhigungen geprägten Flächenbereich der vormaligen Kiesabbaufäche und dessen näherem Umgriff nicht vorhanden.

Allerdings stellen gerade auch die bereits vergleichsweise mageren und offenen Flächen sowie in Teilabschnitten initialen Gehölzstrukturen (jüngeren Alters) entlang des bislang noch nicht abgebauten östlichen Randbereichs des PG aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich interessante Bereiche dar. So sind diese Flächen im Hinblick v.a. auf die Vernetzungsstrukturen / -achsen, Lebensraumausstattung und Artenzusammensetzung etc. im Umgriff des Gesamtgewerbegebietes grundsätzlich als prädestinierte Flächenbereiche anzusprechen, mit einem besonderen Aufwertungspotential für die Schaffung sowohl von strukturreichen, vorrangig trocken-mageren-wärmeliebenden Lebensräumen als auch von hierzu ergänzenden punktuellen bzw. einzelnen wechselfeuchten Standorten (mit Funktion als „Trittsteine“). Mit Blick auf die naturschutzfachliche Gesamtsituation (auf das anhängige artenschützerische Gutachten wird inhaltlich verwiesen) können dort insbesondere Habitate für Reptilien (darunter v.a. Zauneidechsen), Amphibien (insb. Kreuzkröte und Gelbbauchunke) sowie auch für Vögel v.a. aus der ökologischen Gilde der Gebüsch- / bzw. Gehölzbrüter nachhaltig wirksam entwickelt bzw. umgesetzt werden (s. „Ausgleichsfläche A 10“).

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Schutzgebiete / Arten- und Biotopschutz

Mit Blick auf die naturschutzfachliche Gesamtsituation ist festzuhalten, dass der Flächenbereich des bislang noch nicht abgebauten östlichen Randbereiches der Kiesabbaufäche aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich als gut geeigneter Bereich mit zielführendem Aufwertungs- und Optimierungspotential zur Schaffung eines strukturreichen und zielführenden Lebensraumangebotes zu bewerten ist. Dieser ist insbesondere für die Schaffung von Habitaten für Reptilien (darunter v.a. Zauneidechsen), Amphibien (insb. Kreuzkröte und Gelbbauchunke) sowie auch für Vögel v.a. aus der ökologischen Gilde der Gebüsch- / bzw. Gehölzbrüter gut geeignet.

Von dem Planungsvorhaben sind weder Schutzgebiete und Schutzobjekte nach §§ 23 bis 29 BNatSchG oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH/SPA-Gebiete) in irgendeiner Weise betroffen noch sind Flächen bzw. Teilflächen nach Art. 23 BayNatSchG bzw. § 30 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG innerhalb oder im räumlich-funktionalen Wirkungsbereich des PG vorhanden.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Unterallgäu aus dem Jahr 1999 ist das Vorhabengebiet bezeichnet als „Kiesgrube südlich B 18 bei Erkheim“ und wird unter den Nummern 77802495 und 77802545 als „lokal bedeutsamer“ Lebensraum und „Abbaustelle mit Mager- und Trockenvegetation“ sowie „Abbaustelle mit (Klein)Gewässer“ geführt. Allerdings ist im Hinblick auf die Bestandssituation insbesondere bezogen auf den Lebensraumtypus „(...) mit (Klein)Gewässer“ schon seit langem von keiner Aktualität mehr in Zusammenhang mit dem PG auszugehen. Insbesondere nachhaltig wirksame Bereiche mit Vernässungen bzw. dauerfeuchte, dauernd wechselfeuchte bis hin zu dauerhaft vernässten Bereichen sind in dem vergleichsweise stark von Oberflächen-Umlagerungen und Beunruhigungen geprägten Flächenbereich der Kiesabbaufäche und dessen näherem Umgriff nicht vorhanden.

Fundpunkte der Artenschutzkartierung (ASK): Zwar befindet sich der westliche Bereich des PG mit bestehender Gewerbegebietsbebauung innerhalb des Bereiches der flächig dargestellten ASK-Nrn. 7927-0106 und 7927-0129 (Lagebezeichnung: Kiesgrube SW Erkheim aus den Jahren 1994 und 1997) mit Angabe / Kartierung von Vorkommen von Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) sowie Kiebiezt (*Vanellus vanellus*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*). Allerdings ist v.a. im Hinblick auf das Lebensraumpotential bzw. die Realnutzung des PG sowie auch angesichts des Zeitpunktes der Kartierung von keiner nennenswerten diesbezüglichen Aktualität mehr auszugehen.

Anders verhält es sich im Fall der flächig dargestellten ASK-Nr. 7928-0256 (Lagebezeichnung: Kiesgrube südlich der B 18 bei Erkheim aus dem Jahr 1996) mit Angabe / Kartierung eines Vorkommens der Art Flussregenpfeifer – *Charadrius dubius* – im Bereich der Osthälfte des PG bzw. der Kiesabbaufächen. Das Vorhandensein des Flussregenpfeifers am Standort wurde im Rahmen der Aufnahme der ASK-Nr. 7928-0537 (Lagebezeichnung: Kiesgrube Südlich Erkheim, Pionierfläche S der A 96) aus dem Jahr 2016 bestätigt. Des Weiteren bietet das Plangebiet durch den häufig schütter bewachsenen, kiesigen Untergrund xerothermophilen Arten wie der Zauneidechse – *Lacerta agilis* – einen idealen Lebensraum. Als wechselwarmes Tier ist sie auf Möglichkeiten zum Sonnen angewiesen, profitiert aber auch von eingestreuten Gebüsch und Blocksteinhaufen, die als Rückzugs- und Versteckstrukturen genutzt werden. Ebenfalls vorhandene, mehr sandige Bereiche bieten sich für die Eiablage an.

Aufgrund des Vorkommens bzw. des vorhandenen Lebensraumhabitats insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Arten Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist in Verbindung mit dem gegenständlichen Bauleitplanverfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Ferner konnten in den randlichen Gehölzen (Gehölzsukzessionsflächen) teils auch weitere Brutvogelarten (z.B. Gold- und Rohrammer, Feldsperling usw.) nachgewiesen werden, die den ökologischen Gilden der Siedlungs- und Gebüsch- / Gehölzbrüter angehören.

Das hierzu im Rahmen des Aufstellungsverfahrens erstellte artenschützerische Gutachten mit Bezeichnung „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) „Gewerbegebiet südlich und nördlich der A 96“ in der Gemeinde Erkheim Lkr. Unterallgäu“ von Dipl.-Biologe Peter Harsch, 87448 Waltenhofen, mit Stand vom Juli 2018 liegt der Begründung zu der Bebauungsplanänderung als Bestandteil der Planung bei.

Artenschützerische Beurteilung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen i.V.m. der verfahrensgegenständlichen Planung gegenüber Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden. Deshalb sind

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG in Verbindung mit dem verfahrensgegenständlichen Planvorhaben nicht erforderlich (siehe Kapitel 7 „Zusammenfassung“ des artenschutzrechtlichen Gutachtens).

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Als Ergebnis der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird zur Kompensation der mit Realisierung des Planungsvorhabens zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf von 29.703 m² ermittelt bzw. festgesetzt.

Von den 29.703 m² an naturschutzrechtlichem Ausgleichsflächenbedarf werden 4.953 m² gebietsintern bzw. innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie 24.750 m² gebietsextern bzw. außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans zugeordnet bzw. festgesetzt, zum einen auf einer Retentionsfläche im Südwesten des Gewerbegebietes auf einer Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 165, Gemarkung Schlegelsberg, zum anderen im sog. Eidlerholz auf Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 624, 626, 632 und 765 sowie den Flurnummern 633, 634, 744, 748 und 749, jeweils der Gemarkung Erkheim.

Umweltbericht

Mit der Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt. Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden beschrieben und bewertet. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden erläutert.

Umweltbezogene raumordnerische und landschaftsplanerische Ziele und Vorgaben aus der Regionalplanung und dem Landesentwicklungsprogramm stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen.

Bewertung der Schutzgüter

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den wichtigsten Ergebnissen des Umweltberichts:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	Geringe Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe bis mittlere Erheblichkeit
Wasser	Mittlere Erheblichkeit	Mittlere bis hohe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit
Lokalklima / Luft	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Mittlere bis hohe Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Mittlere (bis hohe) Erheblichkeit
Mensch (Immissionsschutz)	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Orts- und Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- sowie Behörden- und TÖB-Beteiligung

4.1 Stellungnahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf mit Stand vom 24.09.2012 ging **keine** Äußerung / Stellungnahme ein.

4.2 (Frühzeitige) Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf mit Stand vom 24.09.2012 eingegangenen **11** Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, etc. wurden in der Gemeinderatssitzung vom 19.02.2018 wie folgt fach- und sachgerecht behandelt:

Das **Vermessungsamt Memmingen** wies auf die Gesetzeslage bei Zerstörung oder Beschädigung von Vermessungszeichen bzw. bezüglich der Erfordernisse i.V.m. Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen und der Wiederherstellung von Grenzmarken hin.

Die Hinweise wurden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst.

Vom **Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Bauverwaltung** wurde das Einvernehmen mit der Planung mitgeteilt. Außerdem wurde der Hinweis gegeben, dass die Aussagen bzgl. der Abbautiefe bis 596,80 m ü.NN vonseiten der Wasserwirtschaft geprüft werden muss.

Die Ausführungen und das Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst. Bzgl. des Hinweises wurde zur Kenntnis gegeben, dass sowohl das Wasserwirtschaftsamt Kempten als auch das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu gesondert am gegenständlichen Verfahrensschritt beteiligt wurden bzw. am Aufstellungsverfahren bis zu dessen Abschluss auch weiterhin beteiligt werden.

Vom **Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben** bestanden keine Einwendungen. Es wurde auf das Unternehmensverfahren Schlegelsberg zur Neuordnung der Grundstücke in Folge des Neubaus der Staatsstraße 2011 hingewiesen.

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung und der Hinweis wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass in der fortgeschriebenen Entwurfsfassung ein Teil der gebietsexternen Ausgleichsflächen zu einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 165 der Gmkg. Schlegelsberg (Retentionsmulde unmittelbar südlich entlang des Loheweges) zugeordnet bzw. festgesetzt wurde. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war diesbezüglich nichts veranlasst.

Von der **Schwaben Netz GmbH** bestanden keine Einwendungen. Es wurde darauf hingewiesen, dass in dem Bereich eine Versorgung mit Erdgas möglich ist, da eine Erdgasleitung vorhanden ist.

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung und der Hinweis für die weiterführenden Planungen wurden zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war diesbezüglich nichts veranlasst.

Vom **Bund Naturschutz, Ortsgruppe Erkheim / Günztal**, wurden Hinweise zu privaten Grünflächen, und zum Hochwasserschutz gegeben. Insgesamt wurde das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung geäußert.

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zu den privaten Grünflächen wurde zur Kenntnis gegeben, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine objektiv nachvollziehbaren Anzeichen, Argumente oder in irgendeiner Weise sonst. fachlichen Gründe zur Annahme vorhanden sind, dass die Maßnahmen auf Privatgrund zur Anlagen- bzw. Ortsrandeingrünung sowie zur Baugebietsdurchgrünung nicht gemäß den getroffenen Festsetzungen umgesetzt / realisiert werden. Bzgl. der Anregungen zum Hochwasserschutz wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Maßnahmen gemäß eines Bescheides des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht, erfolgen bzw. teils schon umgesetzt sind. Die noch umzusetzenden Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht, durchgeführt. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Von der **Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Unterallgäu** wurde das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung geäußert. Es wurde darauf hingewiesen, dass die zu erbringenden Ausgleichsflächen spätestens zum Satzungsbeschluss in Lage und Umfang genau definiert und im BP eingearbeitet sein sollten.

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass eine zwischenzeitlich mit dem der Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmte Konzeption zur Ermittlung und Zuordnung des erforderlichen Ausgleichflächenbedarfs inkl. der Festlegung von übergeordneten Maßnahmenkonzeptionen für die festgesetzten Ausgleichsflächen in die Entwurfsfassung der Planunterlagen eingearbeitet wurde. Die Planunterlagen wurden entsprechend fortgeschrieben.

Vom **Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht**, wurden Hinweise zur öffentlichen Wasserversorgung, Niederschlagswasserbewirtschaftung und zum Hochwasserschutz gegeben. Insgesamt wurde das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung geäußert.

Das grundsätzliche Einverständnis sowie die Hinweise und Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass ein Teil der Hochwasserschutzmaßnahmen bereits (Stand Februar 2018) umgesetzt wurde. Die Planunterlagen wurden entsprechend aktualisiert bzw. fortgeschrieben. Die anderen Hinweise waren in den Planunterlagen bereits enthalten. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war diesbezüglich nichts veranlasst.

Vom **Abwasserverband Oberes Günztal** wies darauf hin, dass die Belastungsrechte des Marktes Erkheim mit den Einleitungen aus dem geänderten GE nicht überschritten werden dürfen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Verbandssatzung beachtet und die Belastungsrechte durch das Vorhaben nicht überschritten werden. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war diesbezüglich nichts veranlasst.

Die **Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde**, wies darauf hin, dass Teilflächen des Änderungsbereichs innerhalb von Überschwemmungsflächen der Östlichen Günz liegen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass in den Unterlagen zum Bebauungsplan – gem. den Ergebnissen einer vorliegenden und in den Planunterlagen auch vollständig integrierten Hochwasserstudie – entsprechende Maßnahmen zum Hochwasserschutz festgesetzt sind. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wurde im Rahmen des gegenständlichen Verfahrensschrittes keine Stellungnahme abgegeben; das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu erklärte bzgl. der Thematik des Hochwasserschutzes das Einverständnis mit der Planung. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass ein Teil der Hochwasserschutzmaßnahmen bereits (Stand Februar 2018) umgesetzt wurde. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war folglich nichts veranlasst.

Von der **Gemeinde Westerheim** wurde das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung geäußert, soweit die Hochwasserschutzmaßnahmen wie ausgeführt vollzogen werden.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass die entsprechend erforderlichen und in die Planung integrierten Hochwasserschutzmaßnahmen zu gegebener Zeit gem. den letztlich aus fachlicher bzw. wasserrechtlicher Sicht für eine Bebauung konkret bestehenden Erfordernissen umgesetzt werden. Es wurde zusätzlich zur Kenntnis gegeben, dass ein Teil der Hochwasserschutzmaßnahmen bereits (Stand Februar 2018) umgesetzt wurde. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Vom **Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz** wurde das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung geäußert. Es wurde angeregt, dass die Festsetzungen bzgl. des Immissionsschutzes nicht nur für den Änderungsbereich, sondern auch für die anderen Bereiche Gewerbegebiet gelten sollten.

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung und die Anregung wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass in diesem Verfahren die Festsetzungen bzgl. des Immissionsschutzes nur für den Geltungsbereich der gegenständlichen Bebauungsplanänderung geändert werden können. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

4.3 Stellungnahmen zur Öffentlichen Auslegung (Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu der Entwurfsfassung mit Stand vom 19.02.2018 gingen **keine** Äußerungen / Stellungnahmen ein.

4.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu der Entwurfsfassung mit Stand vom 19.02.2018 eingegangenen **8** Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, etc. wurden geprüft bzw. in der Gemeinderatssitzung vom 30.07.2018 wie folgt sachgerecht abgewogen:

Das **Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Kommunale Abfallwirtschaft**, gab den Hinweis, dass die Bereitstellung für Müllgefäße und sonstige dem Holsystem unterliegende Abfälle nur an öffentlichen Erschließungsstraßen – in diesem Fall entlang der Eidlerholzstraße – erfolgen kann.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Abschnitt der Begründung wurde diesbezüglich konkretisiert, die Planunterlagen wurden fortgeschrieben.

Von Seiten der **Deutschen Telekom Technik GmbH** ergingen unterschiedliche Hinweise bzgl. zu berücksichtigender Erfordernisse im Zusammenhang mit eigenen Telekommunikationsanlagen.

Die Hinweise wurden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger oder die von ihm mit den einschlägigen Planungs- und Ausführungsarbeiten beauftragten Firmen werden sich zu gegebener Zeit mit den in der Stellungnahme genannten Stellen in Verbindung setzen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

Der **Kreisbrandrat – Landratsamt Unterallgäu** – gab einen Hinweis bzgl. des Hydrantenabstandes.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf das „DVGW Arbeitsblatt W 331“ wurde durch den aktuell gültigen Hinweis auf die Fachinformation zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus Sicht der Feuerwehr des LFV Bayern ersetzt. Die Planunterlagen wurden entsprechend fortgeschrieben.

Das **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen** wies auf die Gesetzeslage bei Zerstörung oder Beschädigung von Vermessungszeichen bzw. bezüglich der Erfordernisse i.V.m. Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen und der Wiederherstellung von Grenzmarken hin.

Die Hinweise wurden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst.

Vom **Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben** bestanden keine Einwendungen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass das Gebiet der Planänderung von laufenden oder geplanten Vorhaben/Verfahren der Ländlichen Entwicklung nicht berührt ist, und verwies auf das Verfahren Schlegelsberg, dessen Ergebnisse in der Planung bereits enthalten sind.

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war diesbezüglich nichts veranlasst.

Das **Landratsamt Unterallgäu, Untere Naturschutzbehörde**, wies auf das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tieren hin. Als Möglichkeit zur Überwindung dieses Einwandes wurde die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannt und die Festsetzung von entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Die Einwendungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme wurde in der Folge in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein umfassendes artenschützerisches Gutachten erstellt, das den Planunterlagen der Bebauungsplanänderung beigelegt wurde. Die auf das Plangebiet bezogenen Ergebnisse wurden sowohl in die Planunterlagen der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ als auch in die Planunterlagen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans vollinhaltlich eingearbeitet und im Vorfeld des Abwägungsvorgangs im Detail nochmals mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abschließend vorabgestimmt. Die Planunterlagen der Bebauungsplanänderung wurden entsprechend fortgeschrieben.

Vom **Wasserwirtschaftsamt Kempten** wurden Hinweise zur den Themen Altlasten, Wasserversorgung, Grundwasserstände, Kiesabbau, Siedlungsentwässerung, Gewässer- und Hochwasserschutz sowie den gebietsinternen und gebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise waren in den Planunterlagen großteils bereits enthalten bzw. wurden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bzgl. der DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zur Verhinderung von Rückstauereignissen wurde in den Planunterlagen ergänzt. Bzgl. des Hochwasserschutzes wurden einige Punkte konkretisiert bzw. ergänzt. Außerdem wurde ein Hinweis auf extreme Hochwasserereignisse in die Planunterlagen aufgenommen und in der Planzeichnung das nachrichtlich –informativ eingetragene Überschwemmungsgebiet HQ100 durch die mit dem WWA Kempten abgestimmte aktuelle Gebietsabgrenzung ersetzt. Bzgl. der Ausgleichsflächen waren die Hinweise teils bereits enthalten, teils wurden die Planunterlagen entsprechend fortgeschrieben.

Die Planunterlagen wurden entsprechend fortgeschrieben.

Das **Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht**, verwies auf die Stellungnahme aus der (frühzeitigen) Beteiligung und gab Hinweise zur den Themen Öffentliche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbewirtschaftung und Hochwasserschutz.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Themen Öffentliche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbewirtschaftung war zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst nichts veranlasst. Bzgl. des Hochwasserschutzes waren die Hinweise bereits teils in den Planunterlagen enthalten. In der Planzeichnung wurde das nachrichtlich –informativ eingetragene Überschwemmungsgebiet HQ100 durch die mit dem WWA Kempten abgestimmte aktuelle Gebietsabgrenzung ersetzt. Bzgl. der Hochwasserschutzmaßnahmen wurden die Planunterlagen noch teilweise konkretisiert.

4.5 Stellungnahmen zur erneuten Öffentlichen Auslegung (Beteiligung gem. §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB zu der fortgeschriebenen Entwurfsfassung mit Stand vom 30.07.2018 gingen **keine** Äußerungen / Stellungnahmen ein.

4.6 erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu der Entwurfsfassung mit Stand vom 30.07.2018 eingegangenen **10** Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, etc. wurden geprüft bzw. in der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2018 wie folgt sachgerecht abgewogen:

Das **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen** verwies auf die Stellungnahme, die im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurde.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auf den entsprechenden Abwägungstext zu der Stellungnahme aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. den zugehörigen Abwägungsbeschluss und dessen Gültigkeit wurde ebenfalls verwiesen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Bebauungsplanänderung war nichts veranlasst.

Die **LEW Verteilnetz GmbH** hatte keine Bedenken und wies darauf hin, dass sich im Änderungsbereich keine Anlagen der Gesellschaft befinden.

Der Hinweis und das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Bebauungsplanänderung selbst war nichts veranlasst.

Der **Abwasserverband Oberes Günztal** wies darauf hin, dass die Belastungsrechte der Marktgemeinde Erkheim gemäß der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes durch das Vorhaben nicht überschritten werden dürfen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde erklärt, dass die Verbandssatzung entsprechend beachtet wird. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Bebauungsplanänderung selbst war nichts veranlasst.

Das **Staatliche Bauamt Kempten** hatte keine Einwände und wies darauf hin, dass die Staatsstraße 2011 nicht unmittelbar von dem Verfahren betroffen ist.

Der Hinweis und das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Bebauungsplanänderung selbst war nichts veranlasst.

Das **Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht** verwies auf die Stellungnahme, die im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurde.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auf den entsprechenden Abwägungstext zu der Stellungnahme aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. den zugehörigen Abwägungsbeschluss und dessen Gültigkeit wurde ebenfalls verwiesen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Bebauungsplanänderung war nichts veranlasst.

Das **Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben** hatte keine Bedenken und wies darauf hin, dass der Änderungsbereich von laufenden oder geplanten Vorhaben/Verfahren der Ländlichen Entwicklung nicht berührt ist.

Der Hinweis und das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Bebauungsplanänderung selbst war nichts veranlasst.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten** war mit der Bebauungsplanänderung an sich einverstanden, wies aber darauf hin, dass für einen Teil der Ausgleichsflächen bei der derzeitigen Maßnahmenkonzeption ein „Rodungsverfahren durchgeführt werden muss.“

Der Hinweis und das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass im Zuge der Detailplanung für diese Ausgleichsfläche ein Rodungsverfahren notwendig ist, wurde an entsprechender Stelle in der Begründung der Bebauungsplanänderung ergänzt. Die Planunterlagen wurden entsprechend fortgeschrieben.

Die **Schwaben Netz GmbH** hatte keinen Einwand gegen die Planung und wies auf die bestehenden Erdgasleitungen im Plangebiet hin sowie auf die grundsätzliche Möglichkeit der Versorgung des Plangebietes mit Erdgas.

Die Hinweise wurden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen, das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung ebenso. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Bebauungsplanänderung selbst war nichts veranlasst.

Das **Wasserwirtschaftsamt Kempten** gab zur Kenntnis, dass keine weitere Stellungnahme angezeigt ist, da die noch offenen Punkte in einer Besprechung geklärt und in den Planunterlagen berücksichtigt wurden.

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurde zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Bebauungsplanänderung selbst war nichts veranlasst.

Die **Ortsgruppe Erkheim / Günztal des Bund Naturschutz** hatte Einwände und Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zur Umsiedelung der Arten, die Größe sowohl der gebietsinternen als auch einer der gebietsexternen Ausgleichsflächen und die Hochwasserproblematik im östlichen Bereich des Plangebietes. Weitere Hinweise wurden zu den Themen Dachbegrünung, Solarnutzung der Dachflächen, Flächenversiegelung, Lärmschutz, Maßnahmen zur Eingrünung auf privaten Grünflächen und das Monitoring der Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Einwände zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurde darauf hingewiesen, dass alle diese Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt wurden und von deren Seite Einverständnis besteht. Bzgl. der Hochwasserproblematik wurde zur Kenntnis gegeben, dass sich fast das gesamte Planungsgebiet außerhalb des in der Planzeichnung dargestellten Überschwemmungsgebietes für ein Hochwasserereignis HQ₁₀₀ der östlichen Günz liegt. Zu den anderen Punkten wurde zur Kenntnis gegeben, dass entsprechende Regelungen in den Planunterlagen enthalten sind. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Bebauungsplanänderung selbst war deshalb nichts veranlasst.

5. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde ist die Fläche des Planungsgebietes als Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt (die Umwidmung im FNP – 5. Änderung – erfolgt im Parallelverfahren).

Betrachtet man das Gesamtgemeindegebiet bestehen in der Marktgemeinde Erkheim keine Standortalternativen für ein ähnlich großes, günstig erschließbares bzw. in Autobahnnähe gelegenes Gewerbegebiet. Weiterhin ist festzuhalten, dass die Situierung des PG in der angestrebten Lage i.E. auch in einem sehr stark standortbezogen Zusammenhang steht, da der vorhandene Bedarf an Gewerbegebietsflächen in erster Linie dem vorrangigen Ziel der Sicherung der nachhaltigen Entwicklungsmöglichkeiten des bereits westlich an das PG angrenzenden, örtlichen mittelständischen Holzbauunternehmens dient. Auch stellt die Entwicklung von Gewerbegebietsflächen im Hinblick auf die Bestandsituation und räumliche Lage des PG (insbesondere auch gegenüber der verkehrlichen Infrastruktur) aus ortsplanerisch-städtebaulicher bzw. gesamtplanerischer Sicht eine wünschenswerte Abrundung im Norden bzw. Nordosten des Gesamtgewerbegebietes im unmittelbaren südlichen Anschluss an die BAB96 dar. Auf das im Jahr 2004 erstellte Gewerbeentwicklungskonzept, das im Vorfeld der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans (2007) erarbeitet wurde, wird diesbezüglich ebenfalls verwiesen. Aufgrund dessen sind alternative Planungsmöglichkeiten aus Sicht der gemeindlichen Flächennutzungsplanung bzw. die Untersuchung von Standortalternativen im gegenständlichen Fall ausnahmsweise nicht relevant.

Mindelheim, den 25.09.2018

kern.
architekten

Bürgermeister-Krach-Straße 6
87719 Mindelheim
Tel.: 08261/73189-0
Fax: 08261/73189-20

E-Mail: info@architekt-kern.de